

bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter [www.dargun.de](http://www.dargun.de) (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 06.05.2019

## **Vierte Satzung der Stadt Dargun zur Änderung der Satzung der Stadt Dargun über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände vom 04.11.2008**

Aufgrund des § 5 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Dargun vom 17.12.2018 folgende Satzungsänderung erlassen:

### **Artikel 1 Satzungsänderung**

Die Satzung der Stadt Dargun über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände vom 04.11.2008, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 16.02.2016, wird wie folgt geändert:

- 1.) Der § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Die Gebühr für die allgemeine Gewässerunterhaltung beträgt pro Jahr je angefangene 1.000 Quadratmeter Grund und Boden für Flächen im Einzugsbereich des

Nr. 1 : Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ in den Nutzungsartengruppen:

<b>Nutzungsartengruppe</b>	<b>Bereich</b>	<b>Gebühr</b>
a) Gebäude- und Freifläche	721	5,50 €
b) Allgemeine Nutzung	722	1,91 €
c) Wasserfläche, Sumpf	723	0,49 €
d) Wald; Un-/Öd-/Brachland	724	1,00 €

Nr. 2 : Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense / Mittlere Peene“ in den Nutzungsartengruppen:

<b>Nutzungsartengruppe</b>	<b>Bereich</b>	<b>Gebühr</b>
a) Gebäude- und Freifläche	731	5,99 €
b) Allgemeine Nutzung	732	1,90 €

c) Wasserfläche, Sumpf	733	0,29 €
d) Wald; Un-/Öd-/Brachland	734	0,87 €

Nr. 3 : Wasser- und Bodenverbandes „ Teterower Peene“ in den Nutzungsartengruppen:

<b>Nutzungsartengruppe</b>	<b>Bereich</b>	<b>Gebühr</b>
a) Gebäude- und Freifläche	741	3,99 €
b) Allgemeine Nutzung	742	1,30 €
c) Wasserfläche, Sumpf	743	0,24 €
d) Wald; Un-/Öd-/Brachland	744	0,62 €

Nr. 4 : Wasser- und Bodenverbandes „ Trebel“ in den Nutzungsartengruppen:

<b>Nutzungsartengruppe</b>	<b>Bereich</b>	<b>Gebühr</b>
a) Gebäude- und Freifläche	761	5,50 €
b) Allgemeine Nutzung	762	1,48 €
c) Wasserfläche, Sumpf	763	0,27 €
d) Wald; Un-/Öd-/Brachland	764	0,81 €

2.) Der § 3 Absatz 5 Satz 1 wird folgt neu gefasst:

Für die Unterhaltung von Deichen und Schöpfwerken wird für die bevorteilten Flächen eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Gebühr bemisst nach der Größe des Grundstücks am Vorteilsgebiet und wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Der Gebührensatz beträgt jährlich je angefangene 1.000 Quadratmeter Grund und Boden für Flächen im Einzugsbereich des

Polder Nehringen	Bereich: 751	3,57 €
------------------	--------------	--------

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dargun, 18.12.2018

gez. i.V. Kerbstadt  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Daraus resultiert, dass ein Verstoß nur innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden kann.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.